

taxlex

Steuerrecht ■ Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht
für die betriebliche Praxis

ZEITSCHRIFT FÜR
STEUER UND BERATUNG
AUGUST 2009

08

313 – 356

Top Thema

Ertragsteuerliche Begünstigungen von Gebäude- und Mieterinvestitionen (Teil I)

Unternehmenssteuerrecht

Wann benötigt ein Land- und Forstwirt
eine UID-Nummer?

Privatstiftungen

Verbesserungen für deutsche Stifter in Österreich

Legislative WKO

Arbeitsmarktpaket 2009

Infocenter WKO

Ferialpraktikanten – arbeits- und
sozialrechtliche Aspekte

Schriftleitung:

Markus Achatz
Sabine Kirchmayr

Redaktion:

Dietmar Aigner
Gernot Aigner
Nikolaus Arnold
Heribert Bach
Andreas Damböck
Tina Ehrke-Rabel
Johann Fischerlehner
Friedrich Fraberger
Klaus Hirschler
Sabine Kanduth-Kristen
Georg Köfler
Roman Leitner
Andreas Sauer
Niklas Schmidt
Friedrich Schrenk
Kurt Schweighart
Stefan Steiger
Gerhard Steiner
Johannes Stipsits
Gerald Toifl



Helwig Aubauer
Thomas Neumann
Günter Steinlechner

MANZ

EC Tax Update – August 2009

HANNES GURTNER / INES HOFBAUER-STEFFEL / GEORG KOFLER

RAT UND KOMMISSION

taxlex-EC 2009/90

Rat

Ermächtigung des Vereinigten Königreichs

Mit Entscheidung des Rates v 5. 5. 2009 wird das Vereinigte Königreich abweichend von Art 193 der RL 2006/112 ermächtigt, eine abweichende Regelung in Form der Verlagerung der Steuerschuldnerschaft (Reverse Charge) bei Inlandslieferungen von Mobiltelefonen und integrierten Schaltkreisen weiterhin anzuwenden. Die bestehende Sonderregelung wird bis 30. 4. 2011 verlängert.¹⁾

taxlex-EC 2009/91

Kommission

Vertragsverletzungsverfahren

Die Kommission hat in den vergangenen Wochen mehrere Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten fortgeführt.²⁾ Diese Verfahren betreffen im Bereich des direkten Steuerrechts

- die nicht ordnungsgemäße Anwendung einiger Bestimmungen der Zinsbesteuerungsrichtlinie durch Luxemburg im Hinblick auf Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die in ihrem Wohnsitzstaat den Status eines sog. „Ansässigen ohne Wohnsitz“ haben (Klage beim EuGH);³⁾
- die belgischen Steuervorschriften, die je nach dem Ort der Niederlassung der Bank zu einer unterschiedlichen Besteuerung der Zinsen führen (Verstoß gegen die Dienstleistungs- und Kapitalverkehrsfreiheit nach Art 49 und 56 EG – 2. Stufe des Verfahrens nach Art 226 EG);⁴⁾
- die dänische und finnische diskriminierende Besteuerung ausländischer Pensionsfonds (Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art 56 EG – 2. Stufe des Verfahrens nach Art 226 EG);⁵⁾
- die spanischen Steuervorschriften über die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen beim Austausch von Anteilen (Verstoß gegen die FusionsRL sowie gegen die Niederlassungs- und die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art 43 und 56 EG sowie dem EWR-Abkommen – 2. Stufe des Verfahrens nach Art 226 EG).⁶⁾

Diese Verfahren betreffen im Bereich des indirekten Steuerrechts

- die portugiesische Mehrwertsteuerregelung, nach der Landwirte bei Anwendung der portugiesischen Pauschalregelung finanzielle Nachteile erleiden können (2. Stufe des Verfahrens nach Art 226 EG);⁷⁾
- die Mehrwertsteuerregelung des Vereinigten Königreichs, nach der Flugzeuge aufgrund ihres Gewichts und Designs von der Mehrwertsteuer be-

freit sind (2. Stufe des Verfahrens nach Art 226 EG).⁸⁾

taxlex-EC 2009/92

Kommission

Neuer Online-Dienst

Die Kommission bietet einen neuen Online-Dienst an, um die Rechtssicherheit für Wirtschaftsbeteiligte, die unfreiwillig in Betrugsfälle (insb Karussellbetrug) verwickelt werden, zu erhöhen.⁹⁾ Vorteil des neuen Dienstes ist, dass der Steuerpflichtige eine Bescheinigung erhält, mit der er nachweisen kann, dass er eine UID-Nummer zu einem bestimmten Zeitpunkt auf ihre Gültigkeit überprüft hat. Dadurch kann der Wirtschaftsbeteiligte nachweisen, dass er in gutem Glauben gehandelt hat. Der Zugang zu diesem neuen Online-Dienst erfolgt über: http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/vieshome.do?selectedLanguage=DE

Dr. Hannes Gurtner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, ist Partner bei LeitnerLeitner; Dr. Ines Hofbauer-Steffel, Steuerberaterin, ist Managerin bei LeitnerLeitner und Lehrbeauftragte am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht an der WU Wien; DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU), ist Universitätsprofessor an der Johannes-Kepler-Universität Linz und Mitarbeiter im Bundesministerium für Finanzen.

- 1) Entscheidung des Rates v 5. 5. 2009 zur Änderung der E 2007/250/EG zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, eine von Artikel 193 der RL 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden, ABl L 2009/148, 14.
- 2) In den Klammerausdrücken in der folgenden Aufzählung ist der Stand des Vertragsverletzungsverfahrens nach Art 226 EG angegeben (die 1. Stufe besteht in einem förmlichen Aufforderungsschreiben, die 2. Stufe in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme; sollten sodann die einschlägigen nationalen Bestimmungen nicht binnen zwei Monaten im Sinne der Kommission geändert werden, hat diese die Möglichkeit, die Angelegenheit an den EuGH zu verweisen).
- 3) Direkte Steuern: Europäische Kommission verklagt Luxemburg beim Europäischen Gerichtshof wegen nicht ordnungsgemäßer Anwendung der ZinsbesteuerungsRL, IP/09/1013 (25. 6. 2009); vorgehend Direkte Steuern: Kommission leitet bezüglich der Anwendung der ZinsbesteuerungsRL rechtliche Schritte gegen Luxemburg ein, IP/08/1815 (27. 11. 2008).
- 4) Direkte Steuern: Europäische Kommission fordert Belgien auf, die Diskriminierung bei der Besteuerung von Zinsen ausländischer Banken zu beenden, IP/09/1017 (25. 6. 2009).
- 5) Direkte Steuern: Europäische Kommission fordert Finnland und Dänemark auf, diskriminierende Besteuerung ausländischer Pensionsfonds zu beenden, IP/09/1018 (25. 6. 2009).
- 6) Direkte Steuern: Europäische Kommission fordert Spanien auf, die spanischen Steuervorschriften über den Austausch von Unternehmensanteilen zu ändern, IP/09/1019 (25. 6. 2009).
- 7) MwSt: Die Europäische Kommission fordert Portugal auf, seinen auf Landwirte angewandten MwSt-Pauschalsteuersatz zu ändern, IP/09/1015 (25. 6. 2009).
- 8) MwSt: Die Europäische Kommission fordert das Vereinigte Königreich auf, seine Gesetzgebung zur Befreiung für Flugzeuge zu ändern, IP/09/1016 (25. 6. 2009).
- 9) Pressemitteilung der Europäischen Kommission v 23. 6. 2009.

URTEILE UND BESCHLÜSSE DES EUGH

taxlex-EC 2009/93

C-102/08, SALIX**Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt**

In der Rs *SALIX Grundstücks-Vermietungsgesellschaft* (in der Folge: *SALIX*) geht es um folgenden Sachverhalt: *SALIX*, eine Grundstücks-Vermietungsgesellschaft, schloss mit der Industrie- und Handelskammer Offenbach (in der Folge IHK), einer Einrichtung des öffentlichen Rechts, einen „Immobilien-Leasingvertrag“. *SALIX* verpflichtete sich darin zur Errichtung eines Verwaltungsgebäudes mit Tiefgarage, welches der IHK zur Miete übergeben wurde. IHK nutzte einen Teil des Gebäudes selbst und vermietete den Rest an Dritte weiter. Die Vorsteuern, die mit der Errichtung des Gebäudes im Zusammenhang standen, wurden von *SALIX*, die zur Steuerpflicht optiert hatte, abgezogen.

Gem § 9 Abs 2 dUStG ist die Option zur Steuerpflicht allerdings nur zulässig, soweit der Leistungsempfänger das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Dies wurde jedoch vom Betriebsprüfer mangels Unternehmereigenschaft von IHK verneint, da die langfristige Vermietung eine Vermögensverwaltung darstelle, welche der Ausübung der öffentlichen Gewalt diene. Da diese Ansicht jedoch keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage hat, sondern auf einer rechtlichen Fiktion im deutschen Recht basiert, wurde der EuGH angefragt. Es wurde ua gefragt, ob sich die Mitgliedstaaten nur auf die in Art 4 Abs 5 UAbs 4 der 6. MwSt-RL (= Art 13 der RL 2006/112) vorgesehene Befugnis berufen können, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Regelung getroffen wurde. Besagte Bestimmung erlaubt den Mitgliedsstaaten, von der MwSt befreite Tätigkeiten, wenn sie von Einrichtungen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, als nicht der MwSt unterliegende Tätigkeiten zu behandeln.

Da IHK durch die rechtliche Fiktion zudem gehindert wurde, das angemietete Gebäude für steuerpflichtige, zum Vorsteuerabzug berechtigte Umsätze zu verwenden, wurde der EuGH weiters gefragt, ob der Begriff „größere Wettbewerbsverzerrungen“ in Art 4 Abs 5 UAbs 4 der 6. MwSt-RL (= Art 13 der RL 2006/112) auch den Schutz der Einrichtungen des öffentlichen Rechts bezweckt. In seinem Urteil v 4. 6. 2009¹⁰⁾ kam der Gerichtshof zu folgendem Ergebnis:

1. Die Mitgliedstaaten müssen eine ausdrückliche Regelung vorsehen, um sich auf die in Art 4 Abs 5 UAbs 4 (der 6. MwSt-RL) vorgesehene Befugnis berufen zu können, die Tätigkeiten der Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die nach Art 13 oder 28 (der 6. MwSt-RL) von der Steuer befreit sind, als Tätigkeiten zu behandeln, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen.

2. Art 4 Abs 5 UAbs 2 (der 6. MwSt-RL) ist dahin auszulegen, dass die Einrichtungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Tätigkeiten ausüben oder Leistungen erbringen, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, nicht nur dann

als Steuerpflichtige gelten, wenn ihre Behandlung als Nichtsteuerpflichtige aufgrund des Art 4 Abs 5 UAbs 1 oder 4 zu größeren Wettbewerbsverzerrungen zulasten ihrer privaten Wettbewerber führen würde, sondern auch dann, wenn sie derartige Verzerrungen zu ihren eigenen Lasten zur Folge hätte.

Anmerkung: Der EuGH stellt zunächst klar, dass nach stRsp die Umsetzung einer Richtlinie in innerstaatliches Recht nicht notwendigerweise eine ausdrückliche und spezifische Rechtsnorm erfordert und sich auf einen allgemeinen rechtlichen Kontext beschränken kann, wenn dieser die vollständige Anwendung der Richtlinie tatsächlich hinreichend klar und bestimmt gewährleistet.¹¹⁾

Bezüglich des Wahlrechts für die Mitgliedstaaten nach Art 4 Abs 5 UAbs 4 der 6. MwSt-RL (= Art 13 der RL 2006/112), bei der es sich jedoch um eine Ausnahmebestimmung handelt, die eng auszulegen ist, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, von der Befugnis, die ihnen diese Bestimmung einräumt, ausdrücklich Gebrauch zu machen. Die Rechtssetzungstechnik können sie dabei frei wählen.¹²⁾

Weiters stellt der Gerichtshof klar, dass der Begriff der „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ auch dem Schutz von Einrichtungen des öffentlichen Rechts dient. Durch Art 4 Abs 5 UAbs 4 der 6. MwSt-RL (= Art 13 der RL 2006/112) sollen daher nicht nur die anderen Wirtschaftsteilnehmer, sondern auch die Einrichtungen des öffentlichen Rechts selbst geschützt werden. Im konkreten Fall wäre es durch die Behandlung der IHK als Nichtsteuerpflichtige zu einer unzulässigen Belastung von *SALIX* gekommen, weil diese am Vorsteuerabzug gehindert würde.

Angesichts dieses Urteils des EuGH ist die Entscheidung des VwGH v 3. 9. 2008¹³⁾ zu § 2 Abs 3 UStG kritisch zu betrachten, wonach bei Vermietung und Verpachtung durch Körperschaften öffentlichen Rechts, bei denen aufgrund zu geringem Entgelts keine zivilrechtliche Vermietung und Verpachtung vorliegt, der österreichische Gesetzgeber „insoweit“ vom Wahlrecht nach Art 13 der RL 2006/112 Gebrauch gemacht hat und diese als hoheitliche Tätigkeit qualifiziert. Die grundsätzliche Anwendung des Wahlrechts muss laut EuGH „ausdrücklich“ ins nationale Recht umgesetzt werden. Dies ist aber weder dem UStG allgemein noch § 2 Abs 3 UStG im Speziellen „ausdrücklich“ zu entnehmen. Umso weniger verständlich ist dann die Argumentation des VwGH, wonach durch § 2 Abs 3 UStG das Wahlrecht nur „insoweit“ in Anspruch genommen wurde, als keine zivilrechtliche Vermietung und Verpachtung vorliegt.

taxlex-EC 2009/94

C-144/08, Kommission/Finnland**Vorübergehende Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel**

Der EuGH hatte sich in der Rs *Kommission/Finnland* mit der Frage zu befassen, ob Finnland gegen seine

10) EuGH 4. 6. 2009, C-102/08, *SALIX*.

11) Rz 40 des Urteils.

12) Rz 53 ff des Urteils.

13) VwGH 3. 9. 2008, 2003/13/0086.

Verpflichtungen aus Art 7 Abs 1 der RL 83/182/EWG verstoßen hat. Diese Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten bei der vorübergehenden Einfuhr von Straßenkraftfahrzeugen ua eine Befreiung von der Umsatzsteuer vorsehen müssen. Für diese Zwecke muss der gewöhnliche Wohnsitz einer Person bestimmt werden. Die Kommission rügte mit ihrer Klage, dass Finnland eine unvollständige Definition des gewöhnlichen Aufenthalts verwendet hat. In seinem Urteil v 4. 6. 2009¹⁴⁾ kam der Gerichtshof zu folgendem Ergebnis:

Die Republik Finnland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art 7 Abs 1 der RL 83/182/EWG des Rates vom 28. 3. 1983 über Steuerbefreiungen innerhalb der Gemeinschaft bei vorübergehender Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel verstoßen, dass sie für die Zwecke möglicher Steuerbefreiungen iZm der vorübergehenden Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel eine unvollständige Definition des gewöhnlichen Wohnsitzes verwendet hat.

taxlex-EC 2009/95

C-521/07, Kommission/Niederlande

Besteuerung von an EWR-Staaten ausgeschütteten Dividenden

Die Kommission klagte die Niederlande vor dem EuGH, weil das niederländische Steuerrecht zwar gemäß der Mutter-Tochter-Richtlinie¹⁵⁾ eine Befreiung von der Quellensteuer für an in Mitgliedstaaten ansässige Mutterunternehmen ausgeschüttete Dividenden ab einer Beteiligungshöhe von 5% vorseht; eine gleichartige Begünstigung für in EWR-Staaten ansässige Mutterunternehmen besteht im nationalen Steuerrecht jedoch nicht. Entsprechende Quellensteuerbefreiungen ergeben sich zwar aufgrund von bilateralen DBA; im Verhältnis zu Island wird hierin jedoch eine Mindestbeteiligungshöhe von 10% und im Verhältnis zu Norwegen von 25% gefordert. Nach Ansicht der Kommission verletzen die Niederlande hierdurch die Verpflichtungen, welche sich aus Art 40 EWR-Abkommen¹⁶⁾ ergeben. Der EuGH kam in seinem Urteil v 11. 6. 2009¹⁷⁾ zu folgendem Ergebnis:

Das Königreich der Niederlande hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art 40 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum v 2. 5. 1992 verstoßen, dass es Dividenden, die von niederländischen Gesellschaften an in Island oder Norwegen ansässige Gesellschaften ausgeschüttet werden, nicht unter den gleichen Voraussetzungen vom Abzug der Dividendensteuer an der Quelle befreit hat wie Dividenden, die an niederländische Gesellschaften oder an in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ansässige Gesellschaften ausgeschüttet werden.

Anmerkung: Die Niederlande versuchten, die Benachteiligung von isländischen und norwegischen Muttergesellschaften dadurch zu rechtfertigen, dass gegenüber diesen beiden Staaten die Amtshilferichtlinie¹⁸⁾ nicht zur Anwendung gelangt. Der fehlende Informationsaustausch wurde vom EuGH zwar prinzipiell als beachtenswert angesehen; die Niederlande konnten allerdings nicht schlüssig erklären, warum die fehlende Amtshilfe zwecks Erlangung bestimmter Empfängerinformationen ab einer Beteiligungshöhe von 10% bzw 25% nicht mehr von Relevanz sei.¹⁹⁾ Dieses Argument ging daher ins Leere.

Angemerkt sei auch, dass das Verfahren liechtensteinische Muttergesellschaften nicht berücksichtigt. Die Begründung hierfür ist nicht bekannt.

taxlex-EC 2009/96

C-572/07, RLRE Tellmer Property

Gebäudereinigung als selbständige Nebenleistung zur Vermietung

In der Rs *RLRE Tellmer Property* geht es um folgenden Sachverhalt: *RLRE Tellmer Property* ist Eigentümerin von Häusern mit Mietwohnungen. Zusätzlich zu der Mietzahlung verlangt sie von ihren Mietern gesondert in Rechnung gestellte Beträge für die von den Hausmeistern der Häuser durchgeführte Reinigung der Gemeinschaftsräume. Fraglich war, ob die Reinigungsarbeiten mit der (steuerbefreiten) Vermietung untrennbar verbunden sind oder eine eigenständige Dienstleistung darstellen. In seinem Urteil v 11. 6. 2009²⁰⁾ kam der Gerichtshof zu folgendem Ergebnis:

Für die Zwecke der Anwendung von Art 13 Teil B lit b (der 6. MwSt-RL) sind die Vermietung eines Grundstücks und die Dienstleistung der Reinigung seiner Gemeinschaftsräume unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens als selbständige, voneinander trennbare Umsätze anzusehen, sodass diese Dienstleistung nicht unter diese Bestimmung fällt.

Anmerkung: Der EuGH betont in seinen Urteilsabwägungen zum wiederholten Male, dass die in Art 13 der 6. MwSt-RL (= Art 132 ff der RL 2006/112) genannten Steuerbefreiungen autonome gemeinschaftsrechtliche Begriffe darstellen, die einer einheitlichen und insb einer engen Auslegung bedürfen.²¹⁾ Der Begriff Vermietung eines Grundstücks iSd Art 13 Teil B lit b der 6. MwSt-RL (= Art 135 Abs 1 lit l der RL 2006/112) ist gemeinschaftsrechtlich so zu verstehen, dass ein Vermieter einem Mieter auf bestimmte Zeit gegen eine Vergütung das Recht einräumt, ein Grundstück so in Besitz zu nehmen, als ob er dessen Eigentümer wäre, und jede andere Person von diesem Recht auszuschließen. Unter diese Befreiungsbestimmung können auch Leistungen fallen, wenn sie eng mit der Vermietung verbunden sind und mit ihr objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung bilden, deren Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre.²²⁾

Die Reinigung von Gemeinschaftsgebäuden bildet nach Ansicht des EuGH jedoch keine einheitliche Leistung mit der Vermietung. Diese Leistung könnte, so der EuGH, auch durch Dritte erbracht werden, die

14) EuGH 4. 6. 2009, C-144/08, *Kommission/Finnland*. Das Urteil wurde lediglich in finnischer und französischer Sprache veröffentlicht.

15) RL 90/435/EWG des Rates v 23. 7. 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten.

16) Entspricht Art 56 EG.

17) EuGH 11. 6. 2009, C-521/07, *Kommission/Niederlande*.

18) RL 77/799/EWG des Rates v 19. 12. 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern, ABl L 1977/336, 15 ff.

19) Rz 45 ff des Urteils.

20) EuGH 11. 6. 2009, C-572/07, *RLRE Tellmer Property*.

21) Rz 15 f des Urteils.

22) Rz 19 f des Urteils.

die Kosten für diese Dienstleistungen den Mietern unmittelbar in Rechnung stellen.²³⁾ Die Reinigung von Gemeinschaftsräumen muss somit angesichts dieses Urteils gesondert von der Vermietung beurteilt werden. Die österreichische Finanzverwaltung geht derzeit bei der Flur- und Treppenreinigung (noch) von einer Nebenleistung zur Vermietung aus.²⁴⁾

taxlex-EC 2009/97

C-155/08 und C-157/08, X und E. H. A. Passenheim-van Schoot

Längere Nachforderungsfrist bei Auslandssachverhalten

Zwei niederländische Steuerpflichtige hatten Steuern auf aus dem Ausland bezogene Zinseinkünfte hinterzogen. Nach Bekanntwerden des Steuerbetrugs wurden hinterzogene Abgaben und eine Geldbuße festgesetzt. Während die Nachforderungsfrist für Inlandsachverhalte fünf Jahre beträgt, ist diese nach nationalem Recht bei Auslandssachverhalten auf zwölf Jahre ausgedehnt. Im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens sollte nunmehr geklärt werden, ob diese längere Nachforderungsfrist an sich und die sich hieraus ergebende höhere Geldbuße, die sich von den hinterzogenen Steuern bemisst, der Dienstleistungs- oder der Kapitalverkehrsfreiheit widersprechen. Der EuGH kam in seinem Urteil v 11. 6. 2009²⁵⁾ zu folgendem Ergebnis:

1. Die Art 49 und 56 EG sind dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat, wenn Sparguthaben und daraus bezogene Einkünfte seinen Steuerbehörden verschwiegen werden und diese für deren Existenz keinen die Einleitung von Ermittlungen ermöglichenden Anhaltspunkt besitzen, nicht verwehren, eine längere Nachforderungsfrist anzuwenden, wenn sich diese Guthaben in einem anderen Mitgliedstaat befinden, als dann, wenn sie sich im erstgenannten Mitgliedstaat befinden. Der Umstand, dass in dem anderen Mitgliedstaat das Bankgeheimnis gilt, ist insoweit unerheblich.

2. Die Art 49 und 56 EG sind dahin auszulegen, dass sie dann, wenn ein Mitgliedstaat in Fällen, in denen sich Guthaben in einem anderen Mitgliedstaat befinden, eine längere Nachforderungsfrist anwendet als in Fällen, in denen sich Guthaben im erstgenannten Mitgliedstaat befinden, und wenn diese ausländischen Guthaben sowie die daraus bezogenen Einkünfte den Steuerbehörden des erstgenannten Mitgliedstaats, die für ihre Existenz keinen die Einleitung von Ermittlungen ermöglichenden Anhaltspunkt besaßen, verschwiegen wurden, einer Bemessung der wegen des Verschweigens dieser ausländischen Guthaben und Einkünfte verhängten Geldbuße proportional zu dem Nachforderungsbetrag und nach Maßgabe dieses längeren Zeitraums nicht entgegenstehen.

taxlex-EC 2009/98

C-303/07, Aberdeen Property

Vergleichbarkeit ausländischer Gesellschaftsformen und Quellenbesteuerung

Die finnische AG *Aberdeen Property* schüttete Dividenden an ihre 100%-Muttergesellschaft, eine SICAV luxemburgischen Rechts, aus. Da eine solche Gesellschaft nicht in der Liste der Gesellschaften genannt ist, die unter Art 2 lit a der Mutter-Tochter-RL²⁶⁾ fallen, verlangte das finnische nationale Recht

die Abfuhr von Quellensteuern. *Aberdeen Property* ist jedoch der Auffassung, dass eine SICAV luxemburgischen Rechts mit einer finnischen AG vergleichbar ist. Käme es zu einer Gewinnausschüttung an eine solche Gesellschaft, wäre ein Quellensteuerabzug nicht vorzunehmen, sodass eine Gleichbehandlung aufgrund der Grundfreiheiten geboten wäre. Den Schlussanträgen von GA Mazák²⁷⁾ folgend stellte der EuGH in seinem Urteil v 18. 6. 2009²⁸⁾ wie folgt fest:

Die Art 43 und 48 EG sind dahin auszulegen, dass sie den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die die von einer in diesem Staat ansässigen Tochtergesellschaft an eine Aktiengesellschaft mit Sitz in selbigem Staat ausgeschütteten Dividenden von der Quellensteuer befreien, aber ähnliche Dividenden dieser Quellensteuer unterwerfen, die an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Muttergesellschaft in der Form einer „société d'investissement à capital variable“ (SICAV) gezahlt werden, deren Rechtsform im Recht des erstgenannten Staates unbekannt ist und nicht in der Liste der Gesellschaften, die unter Art 2 lit a der RL 90/435/EWG des Rates vom 23. 7. 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten in der Fassung der RL 2003/123/EG des Rates vom 22. 12. 2003 fallen, genannt wird und die nach den Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaats von der Einkommensteuer befreit ist.

Anmerkung: Entgegen der finnischen Rechtsauffassung ist es nach Ansicht des EuGH nicht erforderlich, dass bspw eine luxemburgische SICAV in allen Facetten mit einer finnischen AG vergleichbar ist. Dies würde nämlich der Niederlassungsfreiheit jeglichen praktischen Anwendungsbereich nehmen, da mangels Harmonisierung der Gesellschaftsformen auf Gemeinschaftsebene eine vollkommene Vergleichbarkeit von Gesellschaftsformen unterschiedlicher Rechtsordnungen in der Regel nicht vorliegen wird. Zum anderen ist nicht relevant, dass eine luxemburgische SICAV keiner laufenden Ertragsbesteuerung unterliegt, zumal das nationale Steuerrecht von finnischen Muttergesellschaften empfangene Gewinnausschüttungen ebenso keiner Besteuerung unterwirft.

Hinsichtlich der Frage nach der anwendbaren Grundfreiheit (Niederlassungs- versus Kapitalverkehrsfreiheit) hat der EuGH nicht auf die Ausgestaltung der zugrunde liegenden Rechtsnorm, sondern auf den vorliegenden Sachverhalt abgestellt. Da die luxemburgische SICAV eine 100%-Beteiligung an ihrer finnischen Tochtergesellschaft hielt, erachtete der EuGH ausschließlich die Niederlassungsfreiheit für anwendbar. Die neuesten Entwicklungen zu dieser Abgrenzungsfrage wurden von Lang/Simader im Rahmen des 16. Wiener Symposiums zum Internationalen Steuerrecht beleuchtet.

23) Rz 22 des Urteils.

24) Siehe UStR Rz 1189.

25) EuGH 11. 6. 2009, C-155/08 und C-157/08, X und E. H. A. Passenheim-van Schoot.

26) RL 90/435/EWG des Rates v 23. 7. 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, ABI L 1990/225, 6 ff (20. 8. 1990).

27) Schlussanträge GA Mazák 18. 12. 2008, C-303/07, *Aberdeen Property Fininvest Alpha Oy*.

28) EuGH 18. 6. 2009, C-303/07, *Aberdeen Property Fininvest Alpha Oy*.

taxlex-EC 2009/99

C-566/07, Stadeco**Unzutreffender und unberechtigter Steuerausweis – Berichtigung**

In der Rs *Stadeco* geht es um folgenden Sachverhalt: *Stadeco* vermietete auf Messen und Ausstellungen in Deutschland und Drittstaaten Messestände, die sie vor Ort auf- und abbaute, an den *Economischen Voorlichtingsdienst* (im Folgenden: *EVD*). Für diese in den Niederlanden nicht der Mehrwertsteuer unterliegenden Leistungen stellte *Stadeco* niederländische Mehrwertsteuer in Rechnung und führte diese auch ab. Da *EVD* eine staatliche Stelle darstellt, stand ihr kein Vorsteuerabzugsrecht zu.

Von Seiten der Steuerverwaltung wurde *Stadeco* aufmerksam gemacht, dass die von ihr erbrachten Dienstleistungen in den Niederlanden keine mehrwertsteuerpflichtigen Leistungen seien. *Stadeco* beantragte daher die Rückzahlung der in Rechnung gestellten und abgeführten Steuer. Die Rückzahlung der Steuer erfolgte unter der Bedingung, dass *Stadeco* dem *EVD* eine Gutschrift für die zurückgeforderten Beträge ausstellt. Wie sich bei einer Kontrolle herausstellte, wurde eine solche Gutschrift nie ausgestellt. Der Nacherhebungsbescheid, den die Steuerverwaltung erließ, wurde von *Stadeco* erfolgreich angefochten.

Der *Hoge Raad*, der schließlich mit der Sache befasst wurde, legte dem Gerichtshof die Frage vor, ob ein Steuerpflichtiger die Mehrwertsteuer schuldet, die er in einer Rechnung ausgewiesen hat, obwohl die in Rechnung gestellte Leistung am Sitz des Ausstellers der Rechnung tatsächlich nicht der Steuer unterlag. Außerdem wurde die Frage gestellt, ob die Erstattung der Steuer gegebenenfalls davon abhängig gemacht werden kann, dass die fehlerhafte Rechnung durch eine berichtigende Rechnung ersetzt wird. Den Schlussanträgen von GA *Kokott*²⁹⁾ folgend kam der Gerichtshof in seinem Urteil v 18. 6. 2009³⁰⁾ zu folgendem Ergebnis:

1. *Art 21 Abs 1 lit c (der 6. MwSt-RL) ist dahin auszulegen, dass nach dieser Bestimmung die Mehrwertsteuer in dem Mitgliedstaat geschuldet wird, dessen Mehrwertsteuer in einer Rechnung oder einem ähnlichen Dokument ausgewiesen ist, selbst wenn der fragliche Vorgang in diesem Mitgliedstaat nicht steuerpflichtig war. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu prüfen, der Mehrwertsteuer welchen Mitgliedstaats die in der fraglichen Rechnung ausgewiesene Mehrwertsteuer entspricht. Insoweit können ua der ausgewiesene Mehrwertsteuersatz, die Währung des angegebenen Rechnungsbetrags, die Sprache, in der die Rechnung ausgestellt ist, der Inhalt und der Kontext der fraglichen Rechnung, die Orte, an denen der Aussteller der Rechnung und der Empfänger der Dienstleistung niedergelassen sind, sowie deren Verhalten maßgeblich sein.*

2. *Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität schließt es grundsätzlich nicht aus, dass ein Mitgliedstaat die Berichtigung der Mehrwertsteuer, die in diesem Mitgliedstaat allein deshalb geschuldet wird, weil sie irrtümlich in der versandten Rechnung ausgewiesen wurde, davon abhängig macht, dass der Steuerpflichtige dem Empfänger der Dienstleistungen eine berichtigte Rechnung zugesandt hat, in der die Mehrwertsteuer nicht ausgewiesen ist, wenn dieser Steuerpflichtige die Gefähr-*

dung des Steueraufkommens nicht rechtzeitig und vollständig beseitigt hat.

Anmerkung: In seiner Begründung führte der EuGH aus, dass jede Person, die die Mehrwertsteuer in einer Rechnung oder einem ähnlichen Dokument ausweist, diese Steuer schuldet und zwar unabhängig davon, ob sie aufgrund eines mehrwertsteuerpflichtigen Umsatzes verpflichtet ist, diese zu entrichten. In welchem Mitgliedstaat die Mehrwertsteuer geschuldet wird, hängt nicht vom Ort der in Rechnung gestellten Dienstleistung ab, sondern von der Mehrwertsteuer jenes Mitgliedstaates, die in Rechnung gestellt wurde.

Zur zweiten Frage führte der EuGH aus, dass der Grundsatz der Neutralität der MwSt es verlangt, dass die zu Unrecht in Rechnung gestellte MwSt berichtigt werden kann, wenn der Rechnungsaussteller die Gefährdung des Steueraufkommens rechtzeitig beseitigt hat. Obwohl im gegenständlichen Fall der Empfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, lässt sich jedoch nicht generell eine Gefährdung des Steueraufkommens ausschließen, welche die Finanzverwaltung aufgrund komplexer Umstände und Rechtsbeziehungen auch nicht rechtzeitig feststellen kann. Daher ist es zulässig, dass die Berichtigung und Rückzahlung der ausgewiesenen MwSt davon abhängig gemacht wird, dass dem Leistungsempfänger eine berichtigte Rechnung zugesandt wird.³¹⁾

SCHLUSSANTRÄGE DER GENERALANWÄLTE

taxlex-EC 2009/100

C-174/08, NCC Construction Danmark**Auslegung des Begriffs „Hilfsumsätze“ in Art 19 Abs 2 der 6. MwSt-RL**

Die *NCC Construction Danmark* (im Folgenden: *NCC*) ist ein im Bausektor tätiges Unternehmen, welches Bauwerke für fremde und für eigene Rechnung errichtet. Soweit *NCC* Bauwerke auf eigene Rechnung errichtet hat, wurden sie in Folge (steuerfrei) verkauft. Entsprechend den nationalen MwSt-Vorschriften entrichtete *NCC* für Bauwerke, die sie auf eigene Rechnung erstellt, eine Baumehrwertsteuer nach Maßgabe des Baufortschritts, wie wenn das Bauwerk für fremde Rechnung errichtet würde. Der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen va die Kosten für das Baupersonal, Materialkosten sowie die Kosten für die Projektplanung und Bodenarbeiten. Außerdem wird auch auf den für entsprechende Bauwerke üblichen Gewinn MwSt erhoben. Der anschließende Verkauf ist dann steuerfrei.

Die nationalen Steuerbehörden gewährten dem Bauunternehmen während mehrerer Jahre ein unbegrenztes Recht zum Abzug von Kosten, die sowohl der eigentlichen Bautätigkeit als auch dem Verkauf der Immobilien, die sie für eigene Rechnung errichtet hatte, zuzurechnen waren. Zum 1. 4. 2002 beschloss die Behörden, dass für Gemeinkosten nur noch

29) Schlussanträge GA *Kokott* 12. 3. 2009, C-566/07, *Stadeco*.

30) EuGH 18. 6. 2009, C-566/07, *Stadeco*.

31) Rz 37 und 45 f des Urteils.

ein teilweiser Vorsteuerabzug möglich sei, da der Umsatz aus dem Verkauf von Immobilien künftig als sich auf eine mehrwertsteuerbefreite Tätigkeit beziehend anzusehen sei. *NCC* wandte dagegen ein, dass es sich bei den Verkäufen von für eigene Rechnung errichteten Gebäuden um reine Hilfsumsätze iSd Art 19 Abs 2 Satz 2 der 6. MwSt-RL (= Art 174 Abs 2 lit b der RL 2006/112) handelt, weshalb der Umsatz aus dem Verkauf von Immobilien bei der Berechnung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs unberücksichtigt zu bleiben hat.

Dem Gericht wurden in der Folge im Wesentlichen die Fragen vorgelegt, ob der in Art 19 Abs 2 Satz 2 der 6. MwSt-RL (= Art 174 Abs 2 lit b der RL 2006/112) angeführte Begriff „Hilfsumsätze im Bereich der Grundstücksgeschäfte“ die im gegenständlichen Fall vorliegende Tätigkeit der Errichtung von Gebäuden für eigene Rechnung und den anschließenden Weiterverkauf umfasst, und ob es zur Beantwortung dieser Frage von Bedeutung ist, in welchem Umfang für die Verkaufstätigkeit steuerpflichtige Gegenstände und Dienstleistungen verwendet wurden. Weiters wurde die Frage gestellt, ob es dem Neutralitätsgrundsatz entspricht, dass für die Errichtung der betroffenen Gebäude von den intern verrechneten Leistungen nur ein anteiliger Vorsteuerabzug für die Gemeinkosten des Unternehmens zusteht, da die Weiterveräußerung steuerfrei ist. In seinen Schlussanträgen v 18. 6. 2009³²⁾ kommt GA *Bot* zu folgendem Ergebnis:

Art 19 Abs 2 (der 6. MwSt-RL) ist dahin auszulegen, dass der Verkauf von für eigene Rechnung errichteten Immobilien durch ein Bauunternehmen keinen „Hilfsumsatz“ iS dieser Bestimmung darstellt, wenn die Errichtung dieser Immobilien der Mehrwertsteuer unterliegt und der anschließende Verkauf dieser Immobilien steuerbefreit ist, da dieser Verkauf, wie in der vorliegenden Rechtssache, die unmittelbare, dauerhafte und notwendige Erweiterung der Bautätigkeit darstellt.

Anmerkung: In seiner Begründung führt GA *Bot* aus, dass der Begriff „Hilfsumsätze“ in der 6. MwSt-RL nicht definiert ist und somit anhand seines rechtlichen Kontexts auszulegen ist. Wie bereits in den Urteilen *Régie dauphinoise*,³³⁾ *EDM*³⁴⁾ und *Nordania Finans und BG Factoring*³⁵⁾ ausgeführt wurde, soll durch die Bestimmung in Art 19 Abs 2 der 6. MwSt-RL (= 174 Abs 2 lit b der RL 2006/112), bei der Berechnung des Pro-rata-Satzes bestimmte Hilfsumsätze mit nur sehr geringen Vorleistungen außer Ansatz bleiben, um diesen nicht zu verfälschen.³⁶⁾

Zur Bedeutung und Tragweite des Begriffs „Hilfsumsätze“ weist der GA darüber hinaus auf die Ergebnisse der genannten Rsp hin, aus der hervorgeht, dass auch regelmäßige Tätigkeiten des Steuerpflichtigen Hilfsumsätze darstellen können, soweit sie nicht die unmittelbare, dauerhafte und notwendige Erweiterung der besteuerten Tätigkeiten darstellen. Im gegenständlichen Fall ist davon auszugehen, dass die steuerfreie Tätigkeit und die besteuerte Tätigkeit einem einheitlichen Umsatz zuzurechnen sind, da sowohl der steuerbefreite Verkauf der Immobilien als auch die der MwSt unterliegende Errichtung auf denselben wirtschaftlichen Vorgang zurückzuführen sind. Folglich wäre es eine künstliche Aufspaltung, wenn

man den Umsatz aus der steuerfreien Tätigkeit ausschließen und als Hilfsumsatz qualifizieren würde.³⁷⁾

taxlex-EC 2009/101

C-247/08, *Gaz de France – Berliner Investissement*

Grundfreiheiten und von der Mutter-Tochter-Richtlinie erfasste Gesellschaftsformen

Die Rs *Gaz de France* geht der Frage nach, inwieweit eine bis 2005 nicht von der Mutter-Tochter-Richtlinie³⁸⁾ erfasste französische Gesellschaftsform („société par actions simplifiée“ [SAS]) dennoch als „Gesellschaft eines Mitgliedstaats“ iS dieser Richtlinie angesehen werden kann und, sofern dies zu verneinen ist, ob die Richtlinie insofern den Grundfreiheiten widerspricht. In seinen Schlussanträgen v 25. 6. 2009³⁹⁾ verneinte GA *Mazák* beides:

1. Art 2 lit a der RL 90/435/EWG des Rates vom 23. 7. 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten in Verbindung mit lit f des Anhangs dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass „Gesellschaft eines Mitgliedstaats“ iS dieser Richtlinie nur eine Gesellschaft sein kann, die eine der in lit f des Anhangs der Richtlinie ausdrücklich genannten Formen aufweist.

2. Art 2 lit a der RL 90/435 iVm lit f des Anhangs dieser Richtlinie verstößt nicht dadurch gegen die Art 43 und 48 EG, dass er bei Gewinnausschüttungen einer Tochtergesellschaft an eine französische Muttergesellschaft, die eine der in lit f des Anhangs dieser Richtlinie ausdrücklich genannten Rechtsformen aufweist, eine Befreiung vom Steuerabzug an der Quelle vorschreibt.

Anmerkung: Der GA lehnt eine extensive Auslegung von Art 2 iVm dem Anhang der Mutter-Tochter-Richtlinie idF von 1990 ab, da nach seinem Verständnis die Normsetzer bewusst die Gesetzestechnik einer abschließenden Aufzählung gewählt hätten, obgleich diese nicht offen für zukünftige Fortentwicklungen des nationalen Rechts sei. Der Anhang diene daher gewissermaßen selbst dann als Filter, wenn die verfahrensgegenständliche Gesellschaftsform erst 1994, dh vier Jahre nach Verabschiedung der Richtlinie, in den nationalen Gesetzesbestand aufgenommen wurde. Eine Analogie wird vom GA somit abgelehnt. Nach Ansicht des GA wurde die diesbezügliche Inflexibilität der Mutter-Tochter-Richtlinie jedoch durch die Adaptierung derselben durch die RL 2003/123⁴⁰⁾ insofern behoben, als nunmehr auch „andere nach französischem Recht gegründete Gesellschaften, die

32) Schlussanträge GA *Bot* 18. 6. 2009, C-174/08, *NCC Construction Danmark*.

33) EuGH 11. 7. 1996, C-306/94, *Régie dauphinoise*.

34) EuGH 29. 4. 2004, C-77/01, *EDM*.

35) EuGH 6. 3. 2008, C-98/07, *Nordania Finans und BG Factoring*.

36) Rz 62 ff der Schlussanträge.

37) Rz 73 ff der Schlussanträge.

38) RL 90/435/EWG des Rates v 23. 7. 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, AB L 1990/225, 6 ff (20. 8. 1990).

39) Schlussanträge GA *Mazák* 25. 6. 2009, C-247/08, *Gaz de France – Berliner Investissement*.

40) RL 2003/123/EG des Rates v 22. 12. 2003 zur Änderung der RL 90/435/EWG, AB L 2004/7, 41 ff.

der französischen Körperschaftsteuer unterliegen“, von der Richtlinie erfasst werden.

VORLAGEFRAGEN UND VERTRAGS- VERLETZUNGSVERFAHREN

taxlex-EC 2009/102

C-41/09, Kommission/Königreich der Niederlande

Ermäßigter Mehrwertsteuersatz auf lebende Tiere

Die Kommission hat gegen das Königreich der Niederlande eine Klage eingebracht, weil das niederländische Umsatzsteuergesetz auf die Lieferung von bestimmten lebenden Tieren (insb Pferden) auch dann einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anwendet, wenn diese Tiere nicht für die Erzeugung von Nahrungsmitteln bestimmt sind.⁴¹⁾ Die Kommission beantragt

festzustellen, dass das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art 12 iVm Anhang H (der 6. MwSt-RL) verstoßen hat, dass es auf die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von bestimmten lebenden Tieren, insb Pferden, die nicht gewöhnlich für die Zubereitung von Nahrungs- und Futtermitteln bestimmt sind, einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz angewandt hat.

taxlex-EC 2009/103

C-79/09, Kommission/Königreich der Niederlande

Steuerbefreiung für Personalgestellung

Die Kommission rügt mit ihrer Klage die Bestimmungen des Königreichs der Niederlande, aufgrund derer die Gestellung von Personal im soziokulturellen, im Gesundheits- und im Erziehungssektor von der Mehrwertsteuer befreit ist.⁴²⁾ Die Kommission beantragt

festzustellen, dass das Königreich der Niederlande dadurch seinen Verpflichtungen aus den Art 2 Abs 1 lit c, Art 13, 24 Abs 1 und 132 (der RL 2006/112) nicht nachgekommen ist, dass es die Gestellung von Personal im soziokulturellen, im Gesundheits- und im Erziehungssektor an sog Euregios und zur Förderung der beruflichen Mobilität von der Mehrwertsteuer befreit hat.

taxlex-EC 2009/104

C-97/09, Schmelz

Sonderregelung für Kleinunternehmer gemeinschaftsrechtskonform?

Die Rs *Schmelz* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Finanzsenats, Außenstelle Wien (Österreich).⁴³⁾ Dem Gerichtshof werden folgende Fragen vorgelegt:

1. Verstößt die Wortfolge „sowie die Lieferungen von Gegenständen bzw die Dienstleistungen, die von einem Steuerpflichtigen, der nicht im Inland ansässig ist, bewirkt bzw erbracht werden“ in Art 24 Abs 3 und in Art 28 i (der 6. MwSt-RL) sowie eine diese Bestimmung in das nationale Recht umsetzende Regelung gegen den Vertrag zur Gründung

der Europäischen Gemeinschaft (in der Folge: EGV), insb gegen das Diskriminierungsverbot (Art 12 EGV), gegen die Niederlassungsfreiheit (Art 43 ff EGV), die Dienstleistungsfreiheit (Art 49 ff EGV) oder gegen gemeinschaftsrechtliche Grundrechte (den gemeinschaftsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz), weil die Bestimmung bewirkt, dass Unionsbürger, die nicht im jeweiligen Inland ansässig sind, von der Steuerbefreiung nach Art 24 Abs 2 der 6. MwSt-RL (Sonderregelung für Kleinunternehmen) ausgeschlossen sind, während Unionsbürger, die im jeweiligen Inland ansässig sind, diese Steuerbefreiung in Anspruch nehmen können, sofern der jeweilige Mitgliedsstaat richtlinienkonform eine Steuerbefreiung für Kleinunternehmer gewährt?

2. Verstößt die Wortfolge „die Lieferungen von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen durch einen Steuerpflichtigen, der nicht in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird“ in Art 283 Abs 1 lit c (der RL 2006/112) sowie eine diese Bestimmung in das nationale Recht umsetzende Regelung gegen den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (in der Folge: EGV), insb gegen das Diskriminierungsverbot (Art 12 EGV), gegen die Niederlassungsfreiheit (Art 43 ff EGV), die Dienstleistungsfreiheit (Art 49 ff EGV) oder gegen gemeinschaftsrechtliche Grundrechte (den gemeinschaftsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz), weil die Bestimmung bewirkt, dass Unionsbürger, die nicht im jeweiligen Mitgliedstaat ansässig sind, von der Steuerbefreiung nach den Art 282 ff (der RL 2006/112) (Sonderregelung für Kleinunternehmen) ausgeschlossen sind, während Unionsbürger, die im jeweiligen Mitgliedstaat ansässig sind, diese Steuerbefreiung in Anspruch nehmen können, sofern der jeweilige Mitgliedsstaat richtlinienkonform eine Steuerbefreiung für Kleinunternehmer gewährt?

3. Falls Frage 1 bejaht wird: Ist die Wortfolge „sowie die Lieferungen von Gegenständen bzw die Dienstleistungen, die von einem Steuerpflichtigen, der nicht im Inland ansässig ist, bewirkt bzw erbracht werden“ in Art 24 Abs 3 und in Art 28 i (der 6. MwSt-RL) iSd Art 234 lit b EGV ungültig?

4. Falls Frage 2 bejaht wird: Ist die Wortfolge „die Lieferungen von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen durch einen Steuerpflichtigen, der nicht in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird“ in Art 283 Abs 1 lit c (der RL 2006/112) iSd Art 234 lit b EGV ungültig?

5. Falls Frage 3 bejaht wird: Ist unter „Jahresumsatz“ iS des Anhanges XV des Vertrages zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Griechischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Portugiesischen Republik, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden über den Beitritt des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland, DE 6. 6. 2009 Amtsblatt der Europäischen Union C 129/5 des Königreichs Schweden zur Europäischen Union samt Schlussakte (EU-Beitrittsvertrag), IX. Steuern, Z 2, lit c bzw von Art 24 (der 6. MwSt-RL) der in einem Jahr im jeweiligen Mitgliedsstaat, für den die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen wird, erzielte Umsatz oder der in einem Jahr im gesamten Gemeinschaftsgebiet erzielte Umsatz des Unternehmers zu verstehen?

41) ABl C 2009/129, 2 (6. 6. 2009).

42) ABl C 2009/129, 3 (6. 6. 2009).

43) ABl C 2009/129, 5 (6. 6. 2009).

6. Falls Frage 4 bejaht wird: Ist unter „Jahresumsatz“ iSd Art 287 (der RL 2006/112) der in einem Jahr im jeweiligen Mitgliedstaat, für den die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen wird, erzielte Umsatz oder der in einem Jahr im gesamten Gemeinschaftsgebiet erzielte Umsatz des Unternehmers zu verstehen?

taxlex-EC 2009/105

C-103/09, *Weald Leasing*

Leasingvertragsgestaltung und „normale Handelsgeschäfte“

Die Rs *Weald Leasing* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des *Court of Appeal* (Vereinigtes Königreich).⁴⁴ Dem Gerichtshof werden folgende Fragen vorgelegt:

1. Wenn unter Umständen wie denen des vorliegenden Falls ein von der Mehrwertsteuer größtenteils befreites Unternehmen eine Leasingvertragsgestaltung für Wirtschaftsgüter unter Einschaltung eines Dritten wählt, anstatt die Wirtschaftsgüter unmittelbar zu erwerben, führt dann diese Leasingvertragsgestaltung für Wirtschaftsgüter ganz oder teilweise zu einem Steuervorteil, der iSd Urteils v 21. 2. 2006, *Halifax ua* (C-255/02, Slg 2006, I-1609, Rz 74; im Folgenden: Urteil *Halifax*) dem mit (der 6. MwSt-RL) verfolgten Ziel zuwiderläuft?

2. Stellt es unter Berücksichtigung der Tatsache, dass (die 6. MwSt-RL) das Vermieten von Wirtschaftsgütern durch von der Mehrwertsteuer ganz oder teilweise befreite Unternehmen vorsieht, unter Berücksichtigung der Bezugnahme des Gerichtshofs auf „normale Handelsgeschäfte“ im Urteil *Halifax*, Rz 69, und im Urteil v 22. 5. 2008, *Amplificativa und Amplifin* (C-162/07, Slg 2008, I-4019, Rz 27), sowie auf „normale Geschäftstätigkeit“ im Urteil *Halifax*, Rz 80, und unter Berücksichtigung des Fehlens einer solchen Bezugnahme im Urteil v 21. 2. 2008, *Part Service* (C-425/06, Slg 2008, I- 897), eine missbräuchliche Praxis dar, wenn ein von der Mehrwertsteuer ganz oder teilweise befreites Unter-

nehmen so vorgeht, obwohl es im Rahmen seiner normalen Handelsgeschäfte keine Leasingumsätze tätigt?

3. Falls Frage 2 zu bejahen ist:

a) Welche Relevanz hat der Begriff „normale Handelsgeschäfte“ für die Rz 74 und 75 des Urteils *Halifax*? Ist der Begriff für Rz 74 oder für Rz 75 oder für beide Randnummern relevant?

b) Sind unter „normalen Handelsgeschäften“ zu verstehen:

(1) Geschäfte, die der betreffende Steuerpflichtige typischerweise tätigt;

(2) Geschäfte, die zwei oder mehr Beteiligte zu Marktbedingungen tätigen;

(3) Geschäfte, die wirtschaftlich vertretbar sind;

(4) Geschäfte, bei denen wirtschaftliche Belastungen und Risiken entstehen, die typischerweise mit den entsprechenden wirtschaftlichen Vorteilen verbunden sind;

(5) Geschäfte, die insofern nicht künstlich sind, als sie wirtschaftlichen Wert haben, oder

(6) irgendeine andere Art oder Kategorie von Geschäften?

4. Wenn festgestellt wird, dass die Leasingvertragsgestaltung für Wirtschaftsgüter ganz oder teilweise eine missbräuchliche Praxis darstellt, wie ist diese Vertragsgestaltung dann angemessen neu zu definieren? Sollen das nationale Gericht oder die Steuererhebungsbehörde insbesondere

a) die Existenz des zwischengeschalteten Dritten ignorieren und verfügen, dass Mehrwertsteuer auf den Normalwert der Leasingleistungen zu entrichten ist;

b) die Leasingvertragsgestaltung als unmittelbaren Kauf neu definieren oder

c) die Umsätze in irgendeiner anderen Weise neu definieren, die entweder das Gericht oder die Steuererhebungsbehörde für angemessen hält, um auf die Lage abzustellen, die ohne die die missbräuchliche Praxis darstellenden Umsätze bestanden hätte?

44) ABl C 2009/129, 8 (6. 6. 2009).